

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 612-01-06(11)

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 26.04.1978, gemäß § 2(1) BBauG vom 18.8.1976 beschlossen, den Bebauungsplan Nr.VI „Oerather Mühle“ zu ändern.

Erkelenz, den 27.09.1978

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr.VI „Oerather Mühle“

Stadtbezirk Erkelenz-Mitte

Ausfertigung

Durch Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI wurde im Jahre 1969 zwischen der Straße "Molter", der Roermonder Straße und der Triedhofseinfahrt ein Parkplatz festgesetzt, durch den vor allem der Bedarf der Gaststätte "Oerather Mühle" gedeckt werden sollte. Bis dahin standen die Fahrzeuge an der Antwerpener Straße, wo sie den fahrenden Verkehr behinderten, oder sie blockierten den Parkplatz für den Friedhof. Der neue Parkplatz wurde zu etwa einem Drittelparkplatz angelegt. Weitere Abstellplätze schuf sich die Gaststätte "Oerather Mühle" auf dem eigenen Grundstück selbst. Damit ist die Notwendigkeit, den Parkplatz an der Roermonder Straße in der seinerzeit beabsichtigten Größe auszubauen, fortgefallen. Aus diesem Grunde soll das Grundstück wieder der Wohnbebauung zugeführt werden, eine Nutzung, wie sie vor der Bebauungsplanänderung bereits bestanden hat.

aus dieser Bebauungsplanänderung werden der Stadt Erkelenz voraussichtlich keine Kosten entstehen. Auch Entschädigungsansprüche an die Stadt Erkelenz sind nicht zu erwarten. Mit dem Besitzer der Gaststätte "Oerather Mühle" wurde ein Vertrag geschlossen, nach dem er auf den Parkplatz in der früher geplanten Größe keinen Anspruch erhebt. Bodenordnungsmassnahmen werden nicht erforderlich.

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
DES BEBAUPLANES NR.VI GEUTEN
FÜR DEN BEFREICH DIESER ÄNDERUNG
UNGEINGESCHRÄNKT WEITER.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ ist gemäß § 10 BBauG vom 18.8.1976 vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 27.09.1978 als Satzung beschlossen worden.
Erkelenz, den 27.09.1978

gez. Stein
gez. Franzen
gez. Jansen
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Rechtsbasis:
Bebauungsgesetz vom 18.8.1976 (BGBL I, S. 225r)
3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung
des Bundesbaugesetzes v. 21.4.1970,
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Bauantragsverordnung) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBL I, S. 1757),
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBL I, S. 21)

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ ist gemäß § 12 BBauG vom 18.8.1976 durch Bekanntmachung vom 22.02.1979 am 23.02.1979 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestehenden Festsetzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.
Erkelenz, den 01.03.1979

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Begründung

Durch Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI wurde im Jahre 1969 zwischen der Straße "Molter", der Roermonder Straße und der Triedhofseinfahrt ein Parkplatz festgesetzt, durch den vor allem der Bedarf der Gaststätte "Oerather Mühle" gedeckt werden sollte. Bis dahin standen die Fahrzeuge an der Antwerpener Straße, wo sie den fahrenden Verkehr behinderten, oder sie blockierten den Parkplatz für den Friedhof. Der neue Parkplatz wurde zu etwa einem Drittelparkplatz angelegt. Weitere Abstellplätze schuf sich die Gaststätte "Oerather Mühle" auf dem eigenen Grundstück selbst. Damit ist die Notwendigkeit, den Parkplatz an der Roermonder Straße in der seinerzeit beabsichtigten Größe auszubauen, fortgefallen. Aus diesem Grunde soll das Grundstück wieder der Wohnbebauung zugeführt werden, eine Nutzung, wie sie vor der Bebauungsplanänderung bereits bestanden hat.

aus dieser Bebauungsplanänderung werden der Stadt Erkelenz voraussichtlich keine Kosten entstehen. Auch Entschädigungsansprüche an die Stadt Erkelenz sind nicht zu erwarten. Mit dem Besitzer der Gaststätte "Oerather Mühle" wurde ein Vertrag geschlossen, nach dem er auf den Parkplatz in der früher geplanten Größe keinen Anspruch erhebt. Bodenordnungsmassnahmen werden nicht erforderlich.

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
DES BEBAUPLANES NR.VI GEUTEN
FÜR DEN BEFREICH DIESER ÄNDERUNG
UNGEINGESCHRÄNKT WEITER.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ ist gemäß § 10 BBauG vom 18.8.1976 vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 27.09.1978 als Satzung beschlossen worden.
Erkelenz, den 27.09.1978

gez. Stein
gez. Franzen
gez. Jansen
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Rechtsbasis:
Bebauungsgesetz vom 18.8.1976 (BGBL I, S. 225r)
3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung
des Bundesbaugesetzes v. 21.4.1970,
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Bauantragsverordnung) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBL I, S. 1757),
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBL I, S. 21)

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ ist gemäß § 12 BBauG vom 18.8.1976 durch Bekanntmachung vom 22.02.1979 am 23.02.1979 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestehenden Festsetzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.
Erkelenz, den 01.03.1979

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Übersicht

L 19

Roermonder Straße

189

188

187

186

185

184

183

182

181

180

179

178

177

176

175

174

173

172

171

170

169

168

167

166

165

164

163

162

161

160

159

158

157

156

155

154

153

152

151

150

149

148

147

146

145

144

143

142

141

140

139

138

137

136

135

134

133

132

131

130

129

128

127

126

125

124

123

122

121

120

119

118

117

116

115

114

113

112

111

110

109

108

107

106

105

104

103

102

101

100

99

98

97

96

95

94

93

92

91

90

89

88

87

86

85

84

83

82

81

80

79

78

77

76

75

74

73

72

71

70

69

68

67

66

65

64

63

62

61

60

59

58